

Bezirksstatuten

Statuten der Grünen Bezirk Rheinfelden

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Grüne Bezirk Rheinfelden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Rheinfelden. Die Grünen Bezirk Rheinfelden sind Mitglied der Grünen Partei der Schweiz und der Grünen Aargau

Art. 2 Zweck

Die Grünen Bezirk Rheinfelden wollen zum Aufbau einer demokratischen, dezentralen, föderalistischen und solidarischen Gesellschaft beitragen, welche im Einklang mit der Natur und in Frieden mit allen Völkern lebt. Deshalb räumen sie der langfristigen Erhaltung unserer Lebensgrundlagen Priorität ein.

Art 3 Gliederung und Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den Grünen Bezirk Rheinfelden steht allen offen, welche den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen. Als Mitglied gilt, wer eine schriftliche Beitritts-erklärung abgegeben hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand die Aufnahme von Mitgliedern nach Abgabe der schriftlichen Beitritts-erklärung (innert drei Monaten) verweigern oder ein bestehendes Mitglied ausschliessen. Dagegen kann bei der Mitgliederversammlung rekurriert werden. Wer einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der Grünen Aargau zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Grünen Aargau sein.

Mitglieder der Grünen Bezirk Rheinfelden sind automatisch auch Mitglied der Grünen Aargau. Die Höhe des Bezirksbeitrages wird für alle Bezirke einheitlich festgelegt.

Die Bezirks- und die Ortsparteien tauschen mit den Grünen Aargau gegenseitig die Adressen ihrer Mitglieder aus zur Erstellung der Mitgliederkarteien der Grünen Aargau.

Art 4 Organisation

Die Grünen Bezirk Rheinfelden verfügen über folgende Organe: Mitgliederversammlung, Vorstand, Präsidium, Revisionsstelle

Art 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Grünen des Bezirks Rheinfelden ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand spätestens 14 Tage im Voraus einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere auch, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Alle anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme. Die/Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Ihre Aufgaben sind:

- Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Präsidium, und Delegation eines Mitglieds in den Vorstand der Grünen Aargau
- Genehmigung des Budgets und der Rechnung
- Statutenrevisionen
- Politische Grundsatzentscheide wie z.B. Ergreifung von Initiativen, Inkraftsetzung von Positionspapieren
- Wichtige strategische Entscheide

Bezirksstatuten

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Grünen Bezirk Rheinfelden verlangt werden. Sie findet spätestens zwei Monate nach dem Verlangen auf Einberufung statt.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann Angelegenheiten delegieren. Insbesondere führt er den Verein strategisch und operativ.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und arbeitet in Ressorts.

Art 7 Präsidium

Das Präsidium vertritt die Grünen Bezirk Rheinfelden gegen innen und aussen. Das Präsidium leitet in der Regel die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Art 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Sie überprüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag.

Art. 9 Finanzen

Die Einnahmen der Grünen Bezirk Rheinfelden setzen sich aus Mitglieder- und Unterstützungsbeiträgen, Spenden und weiteren Erträgen zusammen. Für die Verbindlichkeiten der Grünen Bezirk Rheinfelden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Budget und Rechnung werden vom Vorstand jährlich der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art 10 Statutenänderung und Vereinsauflösung

Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung vorgenommen. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Grünen Bezirk Rheinfelden.

Die Auflösung des Vereins ist an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu beschliessen mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins wird das allfällige Vermögen an eine oder mehrere Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung oder an die Grünen Aargau übertragen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. September 2011 in Rheinfelden beschlossen und treten damit unverzüglich in Kraft.

Für das Präsidium:

Für den Vorstand

Patricia Schreiber-Rebmann

Andreas Fischer